

Bescheinigung nach Maßgabe von § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Der Gesellschaftsvertrag der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HR B 91699 eingetragenen **Arbeiter-Samariter-Bund Lehrerkooperative Bildung und Kommunikation gemeinnützige Gesellschaft mbH** ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 11. August 2021 (UR-Nr. 212 /2021 des Notars Clemens Schalast mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main) geändert worden.

Hiermit bescheinige ich, dass in dem anliegenden Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft die geänderten Bestimmungen mit dem vorgenannten Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem vorgenannten, dem Handelsregister zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, 11. August 2021





Clemens Schalast
Notar

Gesellschaftsvertrag

der

Arbeiter-Samariter-Bund Lehrerkooperative Bildung und Kommunikation gemeinnützige Gesellschaft mbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

**Arbeiter-Samariter-Bund Lehrerkooperative Bildung und Kommunikation gemeinnützige
Gesellschaft mbH** (Kurzform: „ASB Lehrerkooperative gGmbH“)

Der Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, weiterhin die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - den Betrieb von Kindergärten und Kinderhorten,
 - die Durchführung sozialpädagogischer Projekte wie Familienhilfe und Lernhilfe,
 - den Betrieb von Sprachbildungszentren,
 - das Angebot einer Lese- und Schreibhilfe,
 - das Angebot einer Migrationsberatung,
 - Projekte zur Vorbereitung auf Ausbildung und Berufstätigkeit,
 - den Betrieb von Freien Schulen für Erwachsene,

- die Beratung Jugendlicher bei der Suche nach Arbeits- oder Weiterbildungsangeboten,
 - Maßnahmen der beruflichen Integration und Sprachförderung,
 - Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen,
 - pädagogische, wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, wie etwa Diskussions- und Vortragsveranstaltungen, Theater- und Musikprojekte, Workshops, Benefizveranstaltungen und interdisziplinärer Austausch,
 - Einrichtung von Kursen, Seminare, Workshops, Ausstellungen und Kulturzentren,
 - Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - Zusammenarbeit mit in diesem Zusammenhang betroffenen Gruppen der Gesellschaft, Vereinen, Institutionen, Verbänden, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Dienststellen,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 - Unterhaltung geeigneter Einrichtungen,
 - die Förderung der internationalen Jugendbegegnung,
 - Familien – und Jugendberatung, zum Beispiel im Rahmen der Aufgabenstellung des SGB VIII,
 - Kooperation mit Hochschulen und die Begleitung von Bachelor- und Masterarbeiten.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (in Worten: Euro zweihunderttausend).

Auf das Stammkapital hat übernommen:

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V.
mit Sitz in Frankfurt am Main
einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 200.000,00
(i. W. EURO zweihunderttausend).
Stammkapital somit EUR 200.000,00

2. Die Stammeinlage ist in voller Höhe sofort fällig und in bar zu erbringen.
3. Die Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Anhörung des Aufsichtsrates und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer und Veröffentlichung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
3. Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der oder die Geschäftsführer;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten immer zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft gemeinschaftlich.

3. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Abberufung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Der Aufsichtsrat kann einzelnen von ihnen das Recht erteilen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten sowie für Rechtsgeschäften mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Mit den Geschäftsführern ist – sofern der oder die Geschäftsführer nicht beim Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. angestellt ist bzw. sind – ein schriftlicher Dienstvertrag anzuschließen, wobei die Gesellschaft durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten wird.
5. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag, den Dienstvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft auferlegt werden. Die Geschäftsführung hat im engen Kontakt der Geschäftsführer zu erfolgen. Die Geschäftsführer, die gleichzeitig beim Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V. eine leitende Funktion bekleiden, haben bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung das Letztentscheidungsrecht. Die Einzelheiten sind in einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem ersten und zweiten Landesvorsitzenden - und zwar Kraft Amtes – des Arbeiter-Samariter-Bundes Landesverband Hessen e.V. sowie bis zu sieben weiteren Mitgliedern, die in leitender Funktion – ggf. auch ehrenamtlich – für den Arbeiter-Samariter Bund Landesverband Hessen e.V. tätig sein müssen und von der Gesellschafterversammlung auf unbestimmte Zeit bis zur Abberufung zu wählen sind. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der 1. Landesvorsitzende, sein Stellvertreter ist der 2. Landesvorsitzende.
2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer dieser Gesellschaft sein.
3. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer nach § 6 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages,
 - der Abschluss, die Beendigung oder Änderung der Geschäftsführerverträge,
 - die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlungen sowie die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit eine solche notwendig ist,
 - die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

- die Erteilung und der Widerruf einer Prokura sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Prokuristen.
4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer zu überwachen. Seiner Zustimmung bedürfen insbesondere:
- die Entscheidung über das Eingehen von Krediten, von Wechselverbindlichkeiten und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen, soweit die insgesamt daraus resultierenden Verbindlichkeiten EUR 50.000,00 überschreiten,
 - die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Gründung von Tochtergesellschaften,
 - der Abschluss von tarifvertraglichen oder kollektivrechtlichen Verträgen zur Gesamtregelung von Arbeitsverhältnissen,
 - der jährliche Wirtschafts- und Investitionsplan, der Stellenplan sowie gegebenenfalls ein Nachtrags-Wirtschaftsplan,
 - Maßnahmen, die vom Wirtschaftsplan um mehr als 10 % abweichen,
 - Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahre vorsehen oder Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als EUR 80.000,00 begründen.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Aufsichtsratssitzungen, sofern die Mitglieder nicht über eine andere Art der Beschlussfassung (Abstimmung in Textform, auf elektronischem Weg, per Videokonferenz, per Telefonkonferenz o.ä.) einig sind. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Jahr sowie auf Antrag seines Vorsitzenden und auf Antrag der Geschäftsführung. Zu den Sitzungen wird von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der amtierenden Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter notwendig. Sofern der Aufsichtsrat aufgrund Fehlens von Aufsichtsratsmitgliedern nicht beschlussfähig ist, kann eine weitere Aufsichtsratssitzung mit den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist, sofern der 1. oder der 2. Landesvorsitzende anwesend sind.
6. Die Bestimmungen des § 52 Absatz 1 GmbHG finden auf diesen freiwilligen Aufsichtsrat keine Anwendung.
7. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes des ASB Landesverband Hessen e.V. – und zwar Kraft Amtes – vertreten. Diese fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, sofern sie nicht über eine andere Art der Beschlussfassung (Abstimmung in Textform, auf elektronischem Weg, per Videokonferenz, per Telefonkonferenz o.ä.) einig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Gesellschaftervertreter, wenn Gegenstand der Beschlussfassung ist:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Veräußerung von Geschäftsanteilen,
 - c) Auflösung der Gesellschaft.
3. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Gesellschafterversammlung einschließlich der Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
5. Eine Gesellschafterversammlung muss in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einberufen werden; unabhängig davon muss jeweils bis spätestens 30.08. eines jeden Jahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus ist die unverzügliche Einberufung der Gesellschafterversammlung zwingend, wenn 50 % der die Gesellschafterversammlung bildenden Landesvorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.
6. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es aus vorgenannten Gründen nicht, wenn sich sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung schriftlich mit den zu treffenden Bestimmungen einverstanden erklären.
7. Die Einladung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 10 Kalendertage vor Durchführung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
8. Die Gesellschafterversammlung leitet der 1. Vorsitzende des Landesvorstandes, in Vertretung der 2. Vorsitzende des Landesvorstandes des ASB Landesverband Hessen e.V.
9. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, den Geschäftsführern Weisungen zu erteilen.

§ 9

Jahresabschluss, Rechnungslegung

1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt die ordentliche Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 29 GmbHG.

§ 10

Anerkennung der Bundesrichtlinien und Satzungen, kooperative Mitgliedschaft

1. Die jeweils aktuellen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. sind für die Gesellschaft verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Die Gesellschaft tritt dem Arbeiter-Samariter-Bund Hessen e. V. als korporatives Mitglied bei.

§ 11
Auflösung und Abwicklung

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) Durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) In Fällen der Vermögenslosigkeit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 14
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren bis zu einem Betrag von EUR 3.000,- (LW. EURO dreitausend).